

## Unfallkosten gelten als außergewöhnliche Kosten

Abzug außergewöhnlicher Kfz-Kosten als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale



Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird ab 2001 grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zur Abgeltung der Aufwendungen eine Entfernungspauschale gewährt. Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ist unbeachtlich. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Lediglich Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Einem Arbeitnehmer war ein Missgeschick passiert. Eine Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeitsstelle

verursachte einen Motorschaden. Den beantragten Werbungskostenabzug der Reparaturkosten lehnte das Finanzamt ab. Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Arbeitnehmer jedoch Recht und hat die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Kfz Reparaturaufwendungen bejaht. Das Gericht hat sich mit diesem Urteil gegen die zu diesem Problemkreis bisher ergangene Finanzgerichts-Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Der Bundesfinanzhof muss nun für Rechtsklarheit sorgen.

## Termine Oktober/November 2013

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	10.10.2013	11.11.2013	
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	10.10.2013	11.11.2013	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	14.10.2013	14.11.2013
	Scheck <sup>4</sup>	07.10.2013	08.11.2013
Gewerbesteuer	entfällt	14.11.2013	
Grundsteuer	entfällt	14.11.2013	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>3</sup>	entfällt	18.11.2013
	Scheck <sup>4</sup>	entfällt	12.11.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.10.2013	27.11.2013	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

4 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

# Rückforderung nicht möglich

*Abgrenzungskriterien für Gebühren eines Darlehens als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten*



Die rechtlichen Beziehungen zwischen einem Darlehensgeber und Darlehensnehmer können grundsätzlich nicht in mehrere Einzelrechtsverhältnisse aufgeteilt werden. Die Beschaffung, Auszahlung und zeitliche Überlassung des Kapitals sind als einheitliches Geschäft zu behandeln. Ob dabei anfallende Kreditgebühren Vorleistungen für eine zeitraumbezogene Gegenleistung sind, hängt wesentlich von den vertraglich vereinbarten Bedingungen ab. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob der Empfänger die Zahlung bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses behalten darf. Ist das der Fall, sind die Gebühren als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.

Demgegenüber haben die Gebühren Vorleistungscharakter, wenn der Empfänger sie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zeitanteilig zurückzahlen hat. Die Gebühren sind dann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Bundesfinanzhof Bearbeitungsgebühren und eine Risikoprämie für das Recht auf außerplanmäßige Kredittilgung den laufenden Betriebsausgaben zugeordnet. Wesentlich war, dass die Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrags von der Bank nicht, auch nicht teilweise, zurückgefordert werden konnten.

# Zeitpunkt

*Antrag auf Reinvestitionsrücklage noch in der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht möglich*

Ein Grundstückseigentümer hatte ein Grundstück an eine von ihm beherrschte GmbH vermietet. Die Einkünfte hieraus erklärte er als Vermietungseinkünfte. Nachdem er das Grundstück veräußert hatte, versteuerte das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn, weil eine Betriebsaufspaltung vorgelegen habe und das Grundstück Betriebsvermögen gewesen war. Das Finanzamt lehnte einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab. Hiergegen erhob der Grundstückseigentümer Klage mit dem Antrag, den Veräußerungsgewinn unbesteuert zu lassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht beantragte er hilfsweise für den Veräußerungsgewinn eine Reinvestitionsrücklage. Dieser Antrag war nach Auffassung des Bundesfinanzhofs noch rechtzeitig gestellt worden. Allerdings müssen gleichzeitig auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Reinvestitionsrücklage, wie beispielsweise der Buchnachweis, erfüllt sein.

## Private Nutzung

*Anwendbarkeit der sogenannten 1 % Regelung auf Taxen*

Bei der Ermittlung des Werts für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges nach der sogenannten 1 % Regelung kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug einen besonderen Charakter hat. Es muss typischerweise für Privatfahrten geeignet sein. Dies gilt auch für ein Taxi.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Pkw und Motorräder privat genutzt werden können. Nur bei Lkw, Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen gilt etwas Anderes. Hier ist eine typischerweise Privatnutzung zu verneinen. In diesen Fällen ist die Finanzverwaltung für eine mögliche private Mitbenutzung beweispflichtig.

## Direkte Gegenleistung fehlt

*Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar*

Echte Schadensersatzleistungen und Entschädigungen sind nach dem Umsatzsteuergesetz kein Entgelt und damit nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in



einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Bereits der Bundesgerichtshof hatte 2011 entschieden, dass ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehenden Verschlechterung der zurückzugebenden Leasing Sache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

# Folgen genau abschätzen

Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids bei negativem Widerstreit



Setzt sich ein Steuerzahler mit seiner Rechtsansicht gegenüber dem Finanzamt durch und ein Steuerbescheid wird zu seinen Gunsten geändert, ist er an seine Auffassung und sich daraus ergebende Nachteile gebunden. Betrifft der zu beurteilende Sachverhalt auch noch einen anderen Steuerbescheid, kann dieser unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Steuerzahlers zu seinen Lasten geändert werden. Selbst dann, wenn der Bescheid schon bestandskräftig gewesen ist. Beispiel: Ein Vermieter erhält 1995 für den Neubau von Wohnungen ein leistungsfreies Baudarlehen (dritter För-

derungsweg). Das Finanzamt mindert die Herstellungskosten (AfA-Bemessungsgrundlage) um das Darlehen und lässt entsprechend in den Folgejahren nur eine geringere Abschreibung (AfA) auf den Neubau zu. Nach Einspruch des Vermieters gegen die Einkommensteuerbescheide 1996 und 1997 erhöht das Finanzamt die AfA, weil die Verminderung der Herstellungskosten rechtlich falsch war. Obwohl der Einkommensteuerbescheid 1995 schon bestandskräftig ist, kann das Finanzamt diesen ändern und das Darlehen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen.

# Keine Beschränkung auf Nettobetrag

Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung durch Globalzession



Tritt ein Unternehmer Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer ab, so haftet der Abtretungsempfänger für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen durch Globalzession abgetreten worden sind. Eine Globalzession liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmer alle, auch künftige oder aufschiebend bedingte Forderungen abtritt. Die Haftung greift ein, wenn der abtretende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht

# Frist wahren

Verböserung im Einspruchsverfahren

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Steuerzahler seinen Einspruch zurücknehmen können soll, um eine Verböserung zu verhindern, handelt das Finanzamt wider Treu und Glauben, wenn es trotzdem vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die verbösernde Einspruchsentscheidung erlässt.

Gegen eine Zinsfestsetzung des Finanzamts erhob ein Steuerzahler Einspruch. Das Finanzamt forderte ihn daraufhin auf, bis zum 15. April den Einspruch zu begründen. Außerdem kündigte es an, im Zuge des Einspruchsverfahrens die Zinsen höher festzusetzen. Deshalb legte das Finanzamt dem Steuerzahler die Rücknahme des Einspruchs nahe. Am 26. März begründete der Steuerzahler seinen Einspruch und verlangte eine weitere Begründung der bisherigen Festsetzung. Am 30. März wies das Finanzamt den Einspruch zurück und setzte die Zinsen höher fest. Am 15. April nahm der Steuerzahler den Einspruch zurück. Der Bundesfinanzhof hob die verbösernde Einspruchsentscheidung auf, weil sie rechtswidrig war. Das Finanzamt hatte seine eigene Frist nicht beachtet, auf die sich der Steuerzahler nach Treu und Glauben verlassen durfte.

vollständig entrichtet. Weitere Voraussetzung ist, dass der Abtretungsempfänger die abgetretene Forderung vereinnahmt. Der Abtretungsempfänger vereinnahmt die Forderung auch dann, wenn sie durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter eingezogen und an ihn zur Abgeltung des Absonderungsrechts weitergeleitet wird. Wird nur ein Teil der Forderung vereinnahmt, enthält dieser Teil immer auch die anteilige Umsatzsteuer. Weder die Abtretung noch die Vereinnahmung können auf den Nettobetrag der Forderung beschränkt werden.

# Gesamtumsatz darf nicht mehr als 500.000,00 € betragen

*Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe*

Für Lieferungen und sonstige Leistungen ist die Umsatzbesteuerung grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollversteuerung) vorzunehmen. Für bestimmte Unternehmen wird auf Antrag gestattet, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istversteuerung) zu versteuern. Für Angehörige freier Berufe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt die Istversteuerung auf Antrag auch.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor drei Jahren entschieden, dass diese Regelung nicht anwendbar ist, wenn der Unternehmer in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Umsätze buchführungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer freiwillig Bücher führt. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt die Finanzämter angewiesen, betroffenen Unternehmen keine Genehmigung mehr zu erteilen. Soll-

te im Einzelfall eine bereits unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilte Genehmigung zurückzunehmen sein, ist die Wirkung der Rücknahme auf nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze zu beschränken.

Hat der vom Unternehmer im Kalenderjahr 2012 erzielte Gesamtumsatz allerdings nicht mehr als 500.000,00 € betragen, erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen des Gesetzes. In diesem Fall kann die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt werden.

## Impressum

### *Herausgeber*

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
www.hws-partner.de

### *V.i.S.d.P.*

Marc-Uwe Fischer

### *Textquelle*

DATEV Kanzleinachrichten, 10/2013

### *Konzeption*

www.dialogmanufaktur.de

### *Grafik und Satz*

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### *Bilder*

www.fotolia.com

### *Unser Service im Internet*

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Scheidungskosten sind abzugsfähig

*Gerichts- und Anwaltskosten bei Scheidung sind außergewöhnliche Belastung*

Die mit dem gerichtlichen Scheidungsverfahren zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Da die Familiengerichte mit der Scheidung zugleich über die vermögens- und unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung entscheiden, stellte sich die Frage, ob auch die Kosten derartiger Scheidungsfolgeregelungen abzugsfähig sind.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entschied das Finanzgericht Düsseldorf, dass die Prozesskosten, die bei einer Ehescheidung im Zusammenhang



mit der Auseinandersetzung des Vermögens bzw. mit dem Streit über den Zugewinnausgleich entstehen, ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er seine bisherige Rechtsprechung korrigiert.

## Todesfall gehört zur Privatsphäre

*Gegenseitige Risikolebensversicherungsbeiträge von Personengeschaftern sind keine Betriebsausgaben*

Die Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Deckt die Versicherung ein betriebliches Risiko ab, sind die gezahlten Prämien Betriebsausgaben und die vereinnahmten Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet, Risikole-

bensversicherungen auf den jeweils anderen Gesellschafter abzuschließen. Hierdurch sollte der durch den Tod eines Gesellschafters drohende Umsatzausfall abgedeckt werden. Das Gericht entschied, dass solche Versicherungsprämien keine Betriebsausgaben sind, weil die versicherte Gefahr bei einer Risikolebensversicherung der Todesfall und deswegen der Privatsphäre zuzurechnen ist.